

AWS COVID-19- INVESTITIONS- PRÄMIE

Stand Oktober 2020

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Überblick

Covid-19-Investitionsprämie

- ▶ Ziel: Anreiz für Unternehmen, in und nach der Covid-19-Krise in das Anlagevermögen zu investieren
- ▶ **Abwicklung:** Austria Wirtschaftsservice
- ▶ **Rechtsgrundlage:** Das Förderungsprogramm wird als „Allgemeine Maßnahme“ abgewickelt und unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist zulässig und nicht als Kumulierung iSd Beihilfenrechts zu sehen.

Förderungswerber

- ▶ Bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und Größen

Förderbare Kosten

- ▶ Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (auch gebrauchte Anlagen u. GWG)
- ▶ Für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 diese Förderung bei der aws beantragt wird
- ▶ Ausgeschlossen sind Investitionen mit ersten Maßnahmen zu den Investitionen vor dem 01.08.2020.
- ▶ Mit der Investition muss jedenfalls vor dem 01.03.2021 begonnen werden.

Art und Höhe der Förderung

- ▶ Zuschuss idHv 7% der Neuinvestitionen
- ▶ 14% bei Neuinvestitionen in den Bereichen Ökologisierung/Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit

WER WIRD GEFÖRDERT?

aws-Investitionsprämie



Förderungsfähig sind...

- ▶ Unternehmen iSd § 1 UGB*
- ▶ Unternehmen, jeder Größe und Branche
- ▶ Mit Sitz und/oder einer Betriebsstätte in Österreich
- ▶ Die rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden
- ▶ Vereine, sofern sie den Unternehmensbegriff iSd § 1 UGB entsprechen
- ▶ Neugegründete UN, wenn die Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt ist und eine Steuernummer und eine KUR (Kennzahl des Unternehmensregisters) besteht

Ausgeschlossen sind...

- ▶ „Staatliche Einheiten“ mit der Kennung S.13 (mit Ausnahme jener, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen UN stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen)
- ▶ Unternehmen oder Gesellschaften, wenn ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen
- ▶ Unternehmen, die gegen das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF** oder das Sicherheitskontrollgesetz 2013 BGBl. Nr. 42/2013 idgF*** oder sonstige österr. Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen

* Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) StF: dRGBL. S 219/1897 (GBlÖ Nr. 86/1939)

** Bundesgesetz vom 18.10.1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz - KMG)

*** Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2013 - SKG 2013)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

aws-Investitionsprämie

Förderungsfähig sind...

- ▶ Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens
- ▶ Min. Investitionsvolumen pro Antrag EUR 5.000 (exkl. Ust.), Max. Investitionsvolumen pro UN bzw. Konzern EUR 50 Mio. (exkl. Ust.)



Neuinvestitionen sind...

- ▶ Aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Unternehmen bzw. im Konzern bisher im Anlagevermögen bzw. Anlagenverzeichnis noch nicht aktiviert waren
- ▶ Oder (z.B. Einnahmen-Ausgaben Rechnung): Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden
- ▶ Gebrauchte Güter, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt

Antragstellung: 01.09.2020 - 28.02.2021

Investitionszeitraum: 01.08.2020 - 28.02.2022**

Erste Maßnahmen*: Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01.08.2020 und 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden.

- Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen. **NEUERUNG** Punkt 5.3.2. der Richtlinie: „Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31. Oktober 2020 erfolgt sein.“ Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat bis längstens 28.02.2022 zu erfolgen.
- **Wenn das Investitionsvolumen > EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung bis längstens 28.02.2024 zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

aws-Investitionsprämie

NICHT förderbar sind...

- ▶ klimaschädliche Investitionen*
- ▶ Investitionen, bei denen vor dem 1.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden
- ▶ aktivierte Eigenleistungen
- ▶ Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert
- ▶ Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- ▶ Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslokalen)**
- ▶ Erwerb von Grundstücken
- ▶ Bau und Ausbau von Wohngebäuden (zum Zweck des Verkaufs oder der Vermietung an Private)
- ▶ Unternehmenskauf oder -übernahmen
- ▶ Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten
- ▶ Finanzanlagen
- ▶ Umsatzsteuer***



* Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport (z.B. auch PKW) oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke. Nähere Details und Einschränkungen siehe Richtlinie Punkt 5.4.

** Ausgenommen ist der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Gebäuden von Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 1994.

*** Ausnahme: Es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Siehe Richtlinie Kapitel 5.4. Punkt 12.

WIE HOCH IST DER ZUSCHUSS?

aws-Investitionsprämie

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren, steuerfreien Zuschüssen** (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 ARR 2014).

Der Zuschuss beläuft sich auf **7% der Anschaffungskosten** (gemäß § 203 Abs. 2 UGB bzw. § 6 Z 1 EStG) der förderungsfähigen Investitionen.

Bei Investitionen in den folgenden Bereichen beträgt der **Zuschuss 14%...**

- ▶ Ökologisierung/Klimaschutz
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Gesundheit

Beispiel

UN erteilt im Herbst 2020 den Auftrag zur thermischen Gebäudesanierung um € 100k und schafft Maschinen um € 300k an.

Gesamt-
invest
€ 400k

Aufgrund dieses Förderungsantrags erhält das UN eine Förderzusage über

€ 100k
Gebäude

€ 14k (14% von 100k), da Gebäudesanierung in den Schwerpunkt Ökologisierung fällt

€ 21k (7% von 300k) für die Maschinen

€ 35k werden in Summe als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt

WOFÜR WERDEN 14% ZUSCHUSS GEWÄHRT?

aws-Investitionsprämie

Ökologisierung/Klimaschutz

Investitionen in:

Wärmepumpen
Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze
Anschluss an Nah-/Fernwärme
Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen Thermische Gebäudesanierung
Energiesparen in Betrieben
Klimatisierung und Kühlung
Abwärmeauskopplung
Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
Stromproduzierende Anlagen in Insellagen
Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung
Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase
Luftreinhaltung
Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement
Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle
Kreislaufwirtschaft - Abfälle
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
Ökostromanlagen
Forcierung der Elektromobilität
Weitere alternative, fossil-freie Antriebe Radverkehr und Mobilitätsmanagement
Wassereinsparung
Schutz der Biodiversität

Details siehe [Richtlinie Anhang 1](#)

Digitalisierung

Investitionen in:

1. Digitale Infrastruktur und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data
2. Die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, Industrie 4.0
3. Die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und Prozessen sowie den Aufbau von Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes)
4. E-Commerce (z.B. digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien, Aufbau von professioneller Internetpräsenz und Buchungsplattformen)
5. Homeoffice Möglichkeiten und mobiles Arbeiten
6. Digitale Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.),

Details siehe [Richtlinie Anhang 2](#)

Gesundheit

Investitionen in:

1. Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich.
2. Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind.

Details siehe [Richtlinie Anhang 3](#)

[Hier geht's zum aws-Fragenkatalog!](#)

WIE KOMMEN SIE ZU IHREM ZUSCHUSS?

aws-Investitionsprämie

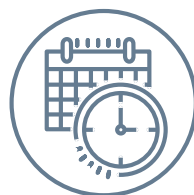


Antrag stellen

1.9.2020 - 28.2.2021

foerdermanager.aws.at

I



Durchführungszeitraum für Neuinvestitionen

1.8.2020 - 28.2.2022*

III



Abrechnung

binnen drei Monaten ab
Inbetriebnahme und Bezahlung

IV

II

**aws-Prüfung &
Förderungsvertrag**
Innerhalb von 2 - 3 Tagen



Auszahlung...

Investitionsvolumen > EUR 20
Mio.: bei Nachweis der
Durchführung von mind. 50% des
förderbaren Investitionsvolumens
Zwischenauszahlung möglich

V

aws-Auszahlung
Zuschuss unmittelbar nach
Abrechnungsprüfung (Einmalzahlung)



* Bei einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen bis längstens 28. Februar 2024 erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!



**PETRA
LAHOFER**
Senior Manager

+43 699 14 90 5068
petra.lahofer@bdo.at



**MIRIAM
REITER**
Senior Consultant

+43 664 1600 764
miriam.reiter@bdo.at

Wir helfen Ihnen gerne bei der Beantragung und führen auf Wunsch auch gerne einen Förderungcheck hinsichtlich weiterer möglicher Förderungen für Ihr Investment durch.



Gemeinsam stärker!

#BDOcares